



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 05.04.2005

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Bestwig vom 23.02.2005 über das Umlegungsverfahren „Ortskern Bestwig“ – Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch
2. Bekanntmachung vom 30.03.2005 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005
3. Wahlbekanntmachung vom 30.03.2005 über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005
4. Bekanntmachung vom 01.04.2005 über die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig)
5. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 14.12.2004 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005
6. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 09.03.2005 über die Vertretungsberechtigten für die Gemeindewerke Bestwig
7. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 22.03.2005 über den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2003

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss
der Gemeinde Bestwig

Umlegungsverfahren "Ortskern Bestwig"
Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch

Die vom Umlegungsausschuss am 17.01.2005 gemäß § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Flurstücke Gemarkung Velmede, Flur 34, Nr. 311 und 312 ist am 22.02.2005 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Bestwig, den 23.02.2005

Die Vorsitzende
In Vertretung


Stork



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 22. Mai 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Bestwig wird in der Zeit vom **02. Mai 2005 bis 06. Mai 2005** während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

**im Bürger- und Rathaus in Bestwig
Zimmer Nr. 1.04**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 06. Mai 2005 bis 13.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Zimmer Nr. 1.04, **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. Mai 2005** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **125 Hochsauerlandkreis II - Soest III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Eintragungsfrist herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **20. Mai 2005, 18.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2.a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig (Wahlamt) auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag,

15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bestwig, den 30. März 2005

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Christof Sommer

3

Wahlbekanntmachung

Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Bestwig gehört zum Wahlkreis **125 Hochsauerlandkreis II - Soest III** und ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 22. April 2005 bis 01. Mai 2005 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, 1. Obergeschoss, Hauptamt und Finanzverwaltung, Zimmer Nr. 1.04, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Bestwig (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde Bestwig werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung- wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Bestwig, den 30. März 2005

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Christof Sommer

4

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 30 60 00/01

59909 Bestwig, 01.04.2005

Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig)

Für den v.g. Schiedsamsbezirk ist durch den Rat der Gemeinde Bestwig eine neue Schiedsperson zu wählen, da die Amtszeit des Herrn Günter Brado durch Niederlegung des Amtes abläuft.

In § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden NRW (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt. Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen, die ihren Wohnsitz im Schiedsamsbezirk I haben, um das Amt der Schiedsperson bewerben können. Interessierte werden gebeten, sich mit der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig schriftlich oder persönlich (Zimmer 1,32, Tel.: 02904/987103) bis zum 10.05.05 in Verbindung zu setzen.

Christof Sommer

**Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Bestwig
für das Wirtschaftsjahr 2005**

1. Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in Verbindung mit den §§ 14-18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) in den z.Z. geltenden Fassungen wird folgender Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 von der Werkleitung vorgelegt.

I.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2005 wird wie folgt für die beiden Betriebszweige festgestellt:

Erfolgsplan		
	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
a) Erträge	1.359.097 €	2.529.711 €
b) Aufwendungen	1.291.074 €	2.359.153 €

Vermögensplan		
	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
a) Einnahmen (verfügbar)	628.700 €	913.280 €
b) Ausgaben (benötigte Mittel)	628.700 €	913.280 €

II.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist wird für den Betriebszweig

Wasserversorgung auf	641.155 €
Abwasserversorgung auf	342.465 €

festgesetzt.

2. Mit Anlagen dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten gemäß § 7 EigVO zugeleitet sowie dem Werksausschuss der Gemeindewerke Bestwig zur Beratung vorgelegt.

Bestwig, den 14. Dezember 2004

Der Bürgermeister
als Werkleiter

3. Mit Anlagen nach Beratung durch den Werksausschuss am 14.12.2004 dem Rat der Gemeinde Bestwig zwecks Feststellung des Wirtschaftsplanes 2005 vorgelegt.

Bestwig, den 10.03.2005

Der Bürgermeister
als Werkleiter

4. Vorstehender Entwurf des Wirtschaftsplanes der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2005 wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 09.03.2005 – wie vorstehend – wie folgt – festgestellt.

Bestwig, den 10.03.2005

Bürgermeister

6

Bekanntmachung

der Vertretungsberechtigten für die Gemeindewerke Bestwig

Gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001 i.V. mit § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Kreis der Vertretungsberechtigten für die Gemeindewerke Bestwig öffentlich bekannt gemacht.

1. Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der lfd. Betriebsführung gehören – von dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt und dem Werkleiter bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Unterschriftskombinationen:

- ?? Christof Sommer, Bürgermeister – Günther Schulte, stellv. Werkleiter
- ?? Paul Gierse, stellv. Bürgermeister – Christof Sommer, Werkleiter
- ?? Paul Gierse, stellv. Bürgermeister – Günther Schulte, stellv. Werkleiter

2. Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes und ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt; der stellv. Werkleiter „In Vertretung“

Unterschriften

- ?? Bürgermeister Christof Sommer, Werkleiter
- ?? Günther Schulte, stellv. Werkleiter

3. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis „Im Auftrag“.

Bestwig, den 09. März 2005

Der Bürgermeister
als Werkleiter

Christof Sommer

7

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung

Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG hat am 21. Oktober 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die

Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 17. März 2005

im Auftrag

gez. Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2003 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 11.04. bis 20.04.2005 im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Bestwig, den 22.03.2005

Der Bürgermeister
als Werkleiter

Sommer
